

Hafen- & Stegordnung



1. Im gesamten Bereich der Hafen- und Steganlage ist mit reduzierter und angemessener Geschwindigkeit zu fahren. In jedem Falle sind Sog und Wellenschlag zu vermeiden.
2. Das Betreten der Steganlagen geschieht auf eigene Gefahr. Unbefugten ist das Betreten der Steganlagen strengstens untersagt. Eltern haften für ihre Kinder.
3. Boote dürfen nur an den zugewiesenen Liegeplätzen festmachen. Die Zuteilung der Liegeplätze erfolgt durch den Hafenmeister oder einen Stellvertreter. Die Liegeplatzzuteilung ist bitte dem Steg-Belegungsplan im Schaukasten auf dem Platz zu entnehmen.
- 4. Die Türen der Steganlage sind zum Schutz des Eigentums der Liegeplatzinhaber stets geschlossen zu halten.**
5. Die Steganlage ist schonend zu behandeln und sauber zu halten. Schäden an der Steganlage sind unverzüglich dem Hafenmeister oder auch jedem anderen Vereinsmitglied zu melden. Zum Ende der Saison sind alle Leinen, Fender und sonstige Festmacher von der Steganlage zu entfernen.
6. Das Grillen mit offener Flamme auf festgemachten Booten, das Schweißen (ausgenommen für technische Arbeiten) und offenes Feuer sind auf der Steganlage verboten.
7. Das Betanken von Booten darf wegen elektrostatischer Aufladung nur aus Metallkanistern oder geerdeten Kunststoffkanistern erfolgen. Hierzu sind unbedingt die an der Vereins- und Gästeinformation ausgelegten Sicherheitsvorschriften und Hinweise zu beachten. Das Aus- oder Überlaufen von Treibstoff muss durch vorbeugende Maßnahmen verhindert werden. Nichtbeachtung hat die Strafverfolgung der zuständigen Behörde zur Folge.
8. Gasanlagen an Bord müssen in sicherem Zustand sein und den gesetzlichen Vorschriften entsprechen. Die vorgeschriebenen Überprüfungsintervalle sind unbedingt einzuhalten.
9. Das Reinigen der Boote darf nur mit Wasser, ggfs. unter Zusatz von Neutralseife erfolgen. Die Verwendung von oberflächenaktiven Tensiden zur Bootsreinigung ist nicht gestattet.
10. Es ist streng darauf zu achten, dass keinerlei Bootsabfälle ins Wasser gelangen. Für die ordnungsgemäße Entsorgung aller Abfälle hat der Bootseigner selbst zu sorgen falls im Hafen keine Einrichtung zur Bordmüll-, Altöl-, oder Sondermüllentsorgung zur Verfügung stehen und vorgehalten werden.
- 11. Das Füttern von Enten ist sowohl von den Stegen als auch von den Booten verboten.**
12. Die Mitglieder des Vereins bekennen sich zu den Umweltschutzprinzipien des Wassersports. Dazu gehören insbesondere die Beachtung der „zehn goldenen Regeln für das Verhalten der Wassersportler in der Natur“, die Reinhaltung des Wassers, die ordnungsgemäße Entsorgung sämtlicher Bordabfälle und der Schutz der Natur im gesamten Hafengebiet.
13. Die Benutzung von Seetoiletten und das Entleeren von Fäkalientanks oder mobilen Toiletten im Hafengebiet sind strengstens verboten. Diese sind im Abwasserschacht hinter den Toiletten zu entleeren.
14. Jegliche Art von Lärmbelästigung ist zu vermeiden.
15. Jeder Bootseigner haftet ausschließlich alleine für Schäden die durch ihn oder sein Wasserfahrzeug entstehen.
16. Eine Haftung des Vereins, insbesondere des Vorstandes, für Schäden oder Verstöße von Mitgliedern, Gastliegern, Gästen oder Dritten gegen diese Ordnung sowie gegen geltende Verordnungen oder Gesetze ist ausgeschlossen.

Die Vorstandschaft
des Yachtclub Forchheim 1969 e.V.